WESTNETZ

Teil von innogy

E-P-02 Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag für einen Kurzzeitnetzanschluss Strom

zwischen Anschlussnehmer/Kunde und Verteilnetzbetreiber (VNB)

Bitte senden Sie diese Bestellung an die e-regio Netz GmbH, netzanschluss@e-regio.de

Informationen zum Ansprechpartner finden Sie unter www.e-regio-netz.de

Info-Hotline: 0 22 51 - 708 7 380

Bitte alle Felder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

1. Anschlussnehmer/Kunde

Name, Vorname oder Firma*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

Telefon, Fax*

Mobiltelefon (freiwillige Angabe)

E-Mail

2. Ort des Netzanschlusses

Art der Nutzung des Kurzzeitnetzanschlusses (ergänzend zu Adresse des Netzanschlusse)

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

3. Voraussichtliche Dauer des Netzanschlusses

H.1 Baustromnetzanschluss:
max. 18 Monate ab Angebotsannahme _____ Monate

Vorzuhaltende Leistung
des Kurzzeitnetzanschlusses _____ kW

Voraussichtlicher Rückbautermin des
Kurzzeitnetzanschlusses _____

		Menge	Einzelpreis netto	Betrag
H.1	**Kurzzeitanschluss Baustrom**			
H.1.1	Netzanschluss eines vom Anschlussnehmer bereit gestellten Baustrom-verteilers an einen Kabelverteilerschrank, einer Ortsnetzstation oder einem Freileitungsmast	____	251,26 €	_____ €
H.2	**Kurzzeitnetzanschluss Strom andere (z.B. Festplatz)**			
H.2.1	Ein-/Ausbau einer Messeinrichtung ohne zusätzliche An-/Abfahrt	____	45,00 €	_____ €
H.2.2	Realisierung eines Kurzzeitnetzanschlusses für Festplätze kleiner/gleich 63 A	____	145,00 €	_____ €
H.2.3	Realisierung eines Kurzzeitnetzanschlusses für Festplätze größer63 A	____	160,00 €	_____ €

Angebotssumme netto	_____ €
Umsatzsteuer 19%	_____ €
Angebotssumme brutto	_____ €

Die Umsatzsteuer richtet sich nach der im Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 19 %

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussrealisierung. An dieses Angebot halten wir uns vier Wochen gebunden.

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass ich die Ergänzenden Bedingungen zum Kurzzeitanschluss Strom, die gültigen Preisblätter und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Allgemeinen Bedingungen (NAV) (jeweils abrufbar auf iam.westnetz.de) der Westnetz GmbH zur Kenntnis genommen habe. **Die Datenschutzerklärung der Westnetz in der jeweils gültigen Fassung ist unter www.westnetz.de/Datenschutz abrufbar.**

Ort, Datum, Unterschrift Im Namen und Auftrag der Westnetz GmbH

Ort, Datum Annahme des Vertragsangebotes,
Unterschrift Anschlussnehmer ggf. Firmenstempel

e-regio Netz GmbH
Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, Tel. 0 22 51 - 708 7 380, netzanschluss@e-regio.de

WESTNETZ

Zusätzliche Bedingungen für die Anschlussherstellung

1. Allgemeines

Soweit nicht auf Wunsch des Anschlussnehmers eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, stellt der Verteilnetzbetreiber die Messeinrichtung (Zähler). Im Grundsatz gilt dann folgende Regelung: Der Anschlussnehmer beauftragt einen konzessionierten Elektroinstallateur mit dem Einbau der Messeinrichtung nach Abschluss der Anschlussrealisierung. Der Elektroinstallateur ruft die Messeinrichtung beim Verteilnetzbetreiber ab. Bei einem Kurzzeitnetzanschluss beauftragt der Anschlussnehmer entsprechend ebenfalls einen konzessionierten Elektroinstallateur mit dem Ausbau der Messeinrichtung und deren Rücksendung an den Verteilnetzbeteiber vor dem Rückbau des Netzanschlusses.

2. Mängelhaftung (Gewährleistung)

(1) Ist die Sache mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt..

(2) Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

3. Verjährung der Mängelansprüche

(1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr.

(2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.

4. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des §18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) resultieren:

(1) Wir haften – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 5 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

(a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(2) Haften wir gemäß Abs. 1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

(4) In den vorgenannten Fällen haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1(b) vor.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 1, 2 und 4 uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

5. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

(1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

Netzanschlussvertrag nach NAV

Nach Abschluss dieses Vertrages entsteht mit der Anschlussinbetriebnahme das Netzanschlussverhältnis zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Allgemeine Regelungen

Die folgenden beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragsangebotes:

1. „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 29.08.2016
2. „Ergänzende Bedingungen der Westnetz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 01.03.2015, einschließlich
3. „Technische Anschlussbedingungen Niederspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.10.2016
4. „Preisblatt Netzanschluss Strom-Nieferspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2018

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes von uns verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energie verbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: **www.edl-netz.de**